



Nr. 03
/ 2018



**Personalrat der allgemeinbildenden
Schulen - Reinickendorf**
Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie

Innungsstraße 40
13509 Berlin
2. Etage, Zimmer 218

Telefon: 90249-1921
Fax: 90249-1920

Datum: Oktober 2019

Alle PR-Infos auch unter <http://schule-in-reinickendorf.de/infos-des-personalrats-reinickendorf/>

An alle Reinickendorfer Schulen

Rechte der Gesamtkonferenz

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

in Zeiten zunehmender Arbeitsverdichtung ist es für die Kollegien sinnvoll, im Rahmen der Gesamtkonferenz ihre Rechte zu nutzen und Richtlinien für die Arbeit an der Schule gemeinsam zu verabreden.

Deshalb soll hier der Stellenwert der Gesamtkonferenz deutlich gemacht werden.

Die Gesamtkonferenz hat nach § 79 Schulgesetz wichtige Kompetenzen.

Sie entscheidet mit einfacher Mehrheit über Grundsätze für die gemeinsame Arbeit in der Schule.

Grundsätze werden u.a. zu folgenden Bereichen beschlossen:

- Verteilung besonderer dienstlicher Aufgaben (z.B. Datenschutzbeauftragte/r, Schulbibliothek, usw.)
- Verteilung der Ermäßigungsstunden aus dem Gesamtstundenpool und Einsatz der Lehrkräfte und der sonstigen pädagogischen Mitarbeiter*innen in Unterricht, Betreuung, **Aufsicht und Vertretung**.

Für den täglichen Ablauf, den Einsatz und damit auch für die Belastung ist besonders der letzte Punkt interessant.

Die Gesamtkonferenz kann zu folgenden Bereichen Grundsätze beschließen:

- Wie erfolgt eine Berücksichtigung von Teilzeit bei **Springstunden und Aufsichten**, und dem Einsatz an Projekttagen, Sportfesten oder andere Veranstaltungen?
- Nach welchen Grundsätzen sollen Tätigkeiten wie Klassenleitungen oder Oberstufentutorien verteilt werden?
- Soll jede Stunde vertreten werden oder ist eine Prioritätensetzung sinnvoll (z.B. Prinzip der fachgerechten Vertretung)?

Die Schulleitung ist verpflichtet, im Sinne der beschlossenen Grundsätze zu handeln, soweit die Beschlüsse nicht gegen bestehende Vorschriften verstoßen. Aber es gilt auch, dass der Schulleitung bei der Umsetzung der Grundsätze ein Gestaltungsspielraum bleiben muss.

Beschlüsse müssen im Vorfeld vom Kollegium gut vorbereitet werden.

Zumessungsrichtlinien:

Sehr wichtig, auch unter dem Gesichtspunkt der Arbeitsentlastung, ist die Frage der „Grundsätze der Verteilung der Lehrerstunden aus dem Gesamtstundenpool“.

Die Zumessungsrichtlinien legen fest, wie für die jeweilige Schule die Höhe des Entlastungskontingents errechnet wird. Diese Stunden, ebenso wie z.B. die Teilungsstunden, sind nicht personengebunden, sondern stehen der Schule insgesamt als Pool zur Verfügung, „über dessen Verwendung in den Schulen frei entschieden werden kann“.

Nach unseren Erfahrungen wird an zu wenigen Schulen transparent damit umgegangen. Oftmals ist weder die Größe des Pools bekannt noch, wo diese Stunden ankommen. Die Schulleitung ist zu beiden Punkten auskunftspflichtig.

Auf der Gesamtkonferenz ist zu besprechen

- wie viele Stunden gibt es in diesem Pool,
- wo sind sie aktuell,
- wo sollen sie gegebenenfalls hin.

Denken Sie hier „breit“ bzw. unkonventionell – Bündelung von Stunden für:
Erstellen von Förderplänen, Terminkoordination/Absprachen Schulhelferkonferenzen, Elterngespräche, Sprachförderung, temporäre Lerngruppen....

Beanstandungsrecht:

Es kann in der Natur der Sache liegen, dass Gesamtkonferenz und Schulleitung in den gefassten Beschlüssen nicht einer Meinung sind.

Nach §70 Schulgesetz muss die Schulleiterin/der Schulleiter dann innerhalb von drei Werktagen die Beschlüsse beanstanden, wenn sie

1. gegen Rechts- oder Verwaltungsvorschriften,
2. gegen Weisungen der Schulaufsichtsbehörde oder Schulbehörde oder
3. gegen allgemein anerkannte pädagogische Grundsätze oder Bewertungsmaßstäbe verstoßen.

Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung und ist schriftlich zu begründen. Hält das Gremium den Beschluss in seiner nächsten Sitzung aufrecht, so legt die Schulleiterin oder der Schulleiter ihn innerhalb von drei Werktagen der Schulaufsichtsbehörde zur Entscheidung vor. Diese entscheidet innerhalb von einer Woche abschließend, ob der Beschluss ausgeführt werden darf.

Einberufung einer außerordentlichen Gesamtkonferenz

Eine außerordentliche Gesamtkonferenz kann jederzeit von einzelnen Mitgliedern des Kollegiums einberufen werden. Dazu bedarf es der Unterschriften von 20% des Kollegiums.

Gäste bei einer Gesamtkonferenz

Der Teilnahme von Gästen – wie z. B. Mitglieder des Personalrats - an Gesamtkonferenzen müssen zwei Drittel der an der Gesamtkonferenz Anwesenden zustimmen. Damit haben diese Gäste dann auch ein Rederecht zu bestimmten Themenbereichen.

Mit freundlichen Grüßen

Michaela Ghazi
(Vorsitzende)